



Bürgerrechtsgesetz der Gemeinde Masein

Bürgerrechtsgesetz der Gemeinde Masein (GBüG)

Von der Bürgerschaft angenommen am 8. September 2006

Artikel 1

Dieses Gesetz regelt das Einbürgerungsverfahren gemäss kantonalem Bürgerrechtsgesetz¹.

Gegenstand des Gesetzes

Artikel 2

Das Gemeindebürgerrecht kann Personen mit Wohnsitz in Masein erteilt oder zugesichert werden, welche insgesamt während mindestens sechs Jahren hier Wohnsitz² hatten. Im Zeitpunkt vor der Gesuchseinreichung muss die Person während zwei Jahren ununterbrochen in Masein gewohnt haben.

Wohnsitzerfordernis

Artikel 3

¹ Die Einbürgerungskommission prüft die formellen Anforderungen und nimmt die notwendigen Abklärungen vor. Mitglieder der Einbürgerungskommission sind je ein Vorstandsmitglied des Bürgerrates, des Gemeindevorstandes und der Gemeindeganzlist.

Zuständigkeiten

¹ Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden vom 31. August 2005 (KBüG; BR 130.100)

² Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden vom 31.8.2005 (KBüG 11; BR 130.100)

² Die Einbürgerungskommission lädt die gesuchstellenden Personen zu einem Eignungsgespräch ein, in dem insbesondere die Integration und Vertrautheit gemäss Artikel 5 KBüV³ geprüft werden. Sie erstellt einen Bericht und erstattet dem Bürgerrat Antrag. Der Bürgerrat kann Ausnahmen beschliessen.

³ Der Vollzug dieses Gesetzes fällt in die Zuständigkeit des Bürgerrates. Er teilt den Entscheid⁴ über ein Einbürgerungsgesuch schriftlich mit.

⁴ Der Bürgerrat erstattet innert fünf Jahren seit der Einbürgerung Mitteilung an den Kanton⁵, wenn diese durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist.

Artikel 4

¹ Für Entscheide im Einbürgerungsverfahren werden kostendeckende Gebühren erhoben. Der Bürgerrat erlässt die entsprechende Regelung.

Gebühren

² Er kann für Schweizer / Schweizerinnen und für Ausländer / Ausländerinnen unterschiedliche Fallpauschalen beschliessen. Für die Wiedereinbürgerungen können tiefere Pauschalen festgelegt werden. Die Pauschalen sind periodisch den effektiven Aufwendungen anzupassen.

³ Der Bürgerrat kann die Gebühren für minderjährige Kinder, die nicht zusammen mit den Eltern eingebürgert werden, für Personen in Ausbildung sowie bei Aktionen reduzieren oder erlassen.

⁴ Für die Bearbeitung der Einbürgerungsgesuche kann ein Kostenvorschuss in der Höhe der halben Fallpauschale erhoben werden.

³ Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden (KBüV; BR 130.110)

⁴ Art. 4 und 17 KBüV

⁵ Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29. September 1952 (BüG 41; SR 141.0)

Artikel 5

In begründeten Fällen kann der Bürgerrat das Bürgerrecht ehrenhalber oder schenkungsweise erteilen.

Besondere Fälle

Artikel 6

Ablehnende Entscheide sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung⁶ zu versehen.

Rechtsschutz

Artikel 7

Der Bürgerrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Inkrafttreten

⁶ Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton Graubünden
(Verwaltungsgerichtsgesetz VGG; BR 370.100, Art. 50ff)